Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

daß sie erst Hausieren giengen: der 2te und 4te Erwägungsgrund des Beschlusses mißfallen ihm auch sehr, sie stehen miteinander in Widerspruch. Endlich ist der 6te Art. durchaus verwerflich: er führt Willkürlichkeiten und Begünstigungeu ein. Er verwirft den Beschluß.

Obmann kennt alle Nachtheile des Hausierens, und weiß, welcher Betrug, Uebersetzung der Preise u. s. w., von diesen Landstreichern begangen worden. Er nimt den Beschluß an. Der 6te Art. gefällt ihm gerade am besten; die Verwaltungskammern sind allein im Stand, die zwekmäßigen Ausnahmen zu machen.

Mittelholzer nimt den Beschluß an; aus moralischen Rücksichten hauptsächlich, darf man das Hausieren nicht gestatten: er würde selbst einen unbedingten Verbot desselben angenommen haben; als Pflanzschule für Kaufleute möchte diese Anstalt auch wenig zweckmäßig seyn.

Kubli. Die Glarner geben Beyspiele genug von Kaufleuten, die durchs Hausieren gebildet und reich wurden.

Pettolaz würde den Beschluß annehmen, wenn sich derselbe auf fremde Bürger beziehen würde: aber auf helvetische Bürger ausgedehnt, schränkt solcher die Gewerbs- und Handelsfreyheit ein. In den bergichten Gegenden ist das Hausieren sehr nothwendig und nüzlich. Viele der besten Handelshäuser verdanken dem Colportage ihren Ursprung.

Usteri. Pettolaz Vorschlag ist ganz unmöglich: er vergißt, daß unser Allianztraktat mit Frankreich, allen helvetischen Bürgern, und somit auch allen elsässischen Juden, gleiche Gewerbsfreyheit mit den helvetischen Bürgern zusichert.

Bay. Wie man Beyspiele von Hausierern hat, die reiche Kaufleute wurden, so hat man auch Beyspiele von solchen, die Diebe und Schelme wurden und am Galgen starben. Die Einfuhrung fremder Waaren, die hinlänglich in Helvetien fabrizirt werden, muß gehindert werden. Er spricht nochmals zur Annahme. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Tableau général des Secours reçus par le Comité central de Lausanne pour les contrées du Haut-Vallais ravagées par la guerre. Juillet 1800. 8. Lausanne ch. Hignou et Comp. S. 47.

Mit vielem Detail werden hier nach Distrikten und Gemeinden, alle an Geld sowohl als Naturalien, Kleidungsstücken u. s. w., von dem wohlthätigen Ausschusse aus Lausanne, für das Ober-Wallis empfangenen Geschenke aufgezählt, und über ihre Verwendung Rechenschaft gegeben. — Die Steuern in Geld betrugen 14968 Franken 11 S.

Rechenschaft über die Verwaltung der Armenverpflegungsanstalt zu Bern in dem Jahr 1799. 8. 1800. S. 13.

Die vorzügliche Einrichtung dieser Privatanstalt, und der damit verbundenen weiblichen Arbeitsschule, wie auch der Holz und Torfanstalt (die im Grossen von der Ges. eingekauft und in kleinen Portionen den Armen verkauft worden) ist bekannt. Die Beyträge in diesem Jahr betrugen eine Summe von 1409 Kronen; die Auslagen beliefen sich auf 763 Kronen.

Kurzer Entwurf einer Kreisschule, welche zu Albisaffoltern veranstaltet werden könnte. — Aus einer weitläufigeren Abhandlung über solche Landschulen, welche nebst der Nachricht vom Erfolg dieses Blattes gedrukt werden wird. 8. (Zürich) b. J. H. Waser, 1800. S. 8.

Der als Jugendlehrer längst gekannte und geschäzte Pfarrer Maurer zu Albisaffoltern, im C. Zürich, entwirft hier den Plan einer allgemeinen Landschule für ungefähr 20 Jünglinge, der er als Hauptlehrer vorstehen will; der Curs ist auf drey Jahre berechnet und kostet jeden Schüler nur 5 Louisd'ors: die gemeinnützigsten Hindernisse werden darinn fünf Stunden täglich gelehrt.

Ein ganz neues Volkslied nach der bekannten Melodie: freut euch des Lebens; dem Ausschuß weiser Männer gewidmet in Bern. Im Juli 1800. 8. Zürich. b. Waser. S. 4.

Der Himmel mag wissen, was das für ein Ausschuß weiser Männer ist: aber zuverläßig ist das ihm gewidmete Lied elend und unter aller Critik.

Grosser Rath, 18. Juli. Neuer Beschluß zur Erklärung des Gesetzes welches die Tortur aufhebt.

Senat, 19. Juli. Keine Sitzung.

Grosser Rath, 21. Juli. Beschluß der den öffentlichen Beamten erlaubt, bey den nächsten Wahlversammlungen Entlassung zu begehren.

Senat, 21. Juli. Nichts von Bedeutung.